

Wasserreglement

für den Netzanschluss,
die Netznutzung und
die Lieferung von Trink-
und Löschwasser



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	
Art 1. Geltungsbereich	4
Art 2. Aufgaben des WEW	4
Art 3. Kunden	5
Art 4. Planung	5
Art 5. Rechtsverhältnis	6
Wasserlieferung	6
Art 6. Lieferpflicht	6
Art 7. Wasserabgabe an Dritte	7
Art 8. Meldepflicht	7
Art 9. Abmeldung	7
Wasserversorgungsanlagen des WEW	8
Art 10. Basisanlagen	8
Art 11. Leitungsnetz	8
Art 12. Benutzung der Anlagen	8
Art 13. Hydranten	8
Art 14. Brunnen	9
Art 15. Baukostenbeiträge an Basisanlagen	9
Hausanschluss	10
Art 16. Anschlussbewilligung	10
Art 17. Hausanschlussleitungen	10
Begriff	10
Erstellung	10
Kostentragung	11
Eigentum und Unterhalt	11
Gruppenanschluss	11
Aufhebung	11
Hausinstallationen	12
Art 18. Begriff	12
Art 19. Erstellung	12

Art 20.	Kostentragung und Unterhalt	13
Art 21.	Kontrollen	13
Messung des Wasserverbrauchs		13
Art 22.	Wasserzähler	13
	Grundsätze	13
	Revision	14
Art 23.	Messung	14
	Zählerstand	14
	Fehler	14
Gemeinsame Bestimmungen		15
Art 24.	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	15
Art 25.	Installationen	15
	Ausführung	15
	Überwachung und Prüfung	15
Art 26.	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	15
Art 27.	Anzeigepflicht bei Störungen	16
Art 28.	Allgemeines	16
	Gebühren	16
Art 29.	Anschlussgebühr	17
Art 30.	Erschliessungsgebühr	18
Art 31.	Gebühr für den Wasserbezug	18
	Grundsatz	18
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus:	18
	Gebäudezuschlag	18
	Konsumgebühr	19
	Gebührenblatt	19
	Sonderfälle	19
	Wasserverluste	19
	Befristeter Anschluss	19
Art 32.	Feuerschutzeinkaufsgebühr	20
	Grundsatz	20
Art 33.	Jährliche Feuerschutzgebühr	20

	Grundsatz	20
	Bemessung	21
Art 34.	Gemeinsame Vorschriften	21
	Steuern und Abgaben	21
	Zahlungspflicht	21
	Rechnungsstellung	21
	Fälligkeit	21
	Verzugszins	22
	Verjährung	22
	Betreibung/Wassersperr	22
Löscheinrichtungen		22
Art 35.	Vertrag mit der Politischen Gemeinde	22
Art 36.	Private Anlagen	23
Schluss- und Übergangsbestimmungen		23
Art 37.	Rechtsschutz	23
Art 38.	Strafbestimmung	23
Art 39.	Aufhebung bisherigen Rechts	23
Art 40.	Inkrafttreten	23

Der Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt erlässt gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
- Art. 30 der Korporationsordnung vom 18. Januar 2012

folgendes

Wasserreglement²

Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.
- 2 Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen:
 - a. dem Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt (im Folgenden: WEW) und den Kunden im Versorgungsgebiet, welche Wasser beziehen;
 - b. dem WEW und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz des WEW stehen.

Art 2. Aufgaben des WEW

- 1 Das WEW:
 - a. versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Wasser;
 - b. kann Wasser an Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes liefern;
 - c. plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

d. erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³ zugewiesen werden.

Art 3. Kunden

- 1 Kunde ist, wer Wasser vom WEW bezieht.
- 2 Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:
 - a. Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
 - b. leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
 - c. Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
 - d. temporären Anschlüssen auf Baustellen.
- 3 Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten oder vom WEW bezeichnete Person als Kunde.

Art 4. Planung

- 1 Das WEW erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung.
- 2 Die generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.
- 3 Die räumliche Ausdehnung der Wasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Korporationsgebiet.
- 4 Das WEW führt einen Katasterplan über die auf dem Korporationsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen.

³ z.B. den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Art 5. Rechtsverhältnis

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen dem WEW und den Kunden ausserhalb des Korporationsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.
- 3 Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- 4 Beendet wird das Rechtsverhältnis bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weiteren Wasserbezug mit der Demontage des Anschlusses.
- 5 Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Wasserlieferung**Art 6. Lieferpflicht**

- 1 Das WEW liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Es übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.
- 2 Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:
 - a. Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
 - b. Betriebsstörungen;
 - c. Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - d. Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
 - e. Erstellung neuer Anschlüsse;
 - f. Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
- 3 Das WEW nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art 7. Wasserabgabe an Dritte

- 1 Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Art 8. Meldepflicht

- 1 Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug mindestens einen Monat vorher zu melden, insbesondere bei:
 - a. Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
 - b. Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
 - c. Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
 - d. bedeutenden Mehrbezügen.
- 2 Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung sowie die dadurch verursachten Mehraufwendungen.

Art 9. Abmeldung

- 1 Die Kunden können das Bezugsverhältnis jeweils per Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auflösen.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

Wasserversorgungsanlagen des WEW

Art 10. Basisanlagen

- 1 Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Art 11. Leitungsnetz

- 1 Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:
 - a. die Hauptleitungen⁴ (Groberschliessung),
 - b. die Versorgungsleitungen⁵ (Feinerschliessung),
 - c. die Hausanschlussleitungen.
- 2 Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art 12. Benutzung der Anlagen

- 1 Die Anlagen des WEW werden von deren Mitarbeitern oder deren Beauftragten bedient, Hydranten durch die Feuerwehr.

Art 13. Hydranten

- 1 Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benutzt werden.
- 2 Die Wasserversorgung kann die Benutzung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.
- 3 Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
- 4 Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten ist verboten.

⁴ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welchen die Hausanschlussleitung angeschlossen ist.

Art 14. Brunnen

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch das Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen an einem Brunnen ist untersagt.
- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benutzen, haben sich auf Anordnung des WEW bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis zu beteiligen.
- 3 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Das WEW trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

Art 15. Baukostenbeiträge an Basisanlagen

- 1 Für den Bau respektive Ausbau von Basisanlagen⁶ werden Baukostenbeiträge erhoben:
 - a. von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
 - b. von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
 - c. von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
 - d. von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- 2 Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag kann bis zu 50 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Beiträge (Bund, Kanton oder Gemeinde) massgebend.

⁶ vgl. Art. 10 dieses Reglements

Hausanschluss

Art 16. Anschlussbewilligung

- 1 Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung des WEW.
- 2 Das Anschlussgesuch ist dem WEW rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.
- 3 Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.
- 4 Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller vertraglich den Bau, Betrieb und Unterhalt des Anschlusses vollumfänglich übernimmt.
- 5 Ohne Anschlussbewilligung ist das WEW nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art 17. Hausanschlussleitungen

Begriff

- 1 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht, respektive bis zum Wasserzählerschacht ausserkant Schacht.

Erstellung

- 2 Das WEW bestimmt in Absprache mit dem Bauherrn die Anschlussstelle und den Einspeisepunkt.
- 3 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Das WEW kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 4 Die Hausanschlussleitung wird durch das WEW erstellt. Sie bestimmt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungstiefe und die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann

insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Kostentragung

- 5 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung zum technisch machbaren und wirtschaftlich günstigsten Einspeisepunkt, samt allen Erd- und Belagsarbeiten sowie Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung, trägt der Grundeigentümer.

Eigentum und Unterhalt

- 6 Nach der Erstellung wird das WEW Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch das WEW oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.
- 7 Der Grundeigentümer trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die entstehenden Mehrkosten, falls:
 - a. Hausanschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und anderen Anlagen überbaut sind;
 - b. das Trasseebepflanzt ist;
 - c. die Normalverlegungstiefe von 1,00 m erheblich unter- oder überschritten ist.

Gruppenanschluss

- 8 Das WEW kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn deren Leistungsvermögen ausreicht.
- 9 Die Neuanschliesser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

Aufhebung

- 10 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Hausinstallationen

Art 18. Begriff

- 1 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art 19. Erstellung

- 1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.
- 2 Zu beachten ist insbesondere, dass:
 - a. die Zuleitung mittels geeignetem Wanddurchführungsstück (wird vom WEW bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
 - b. ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der vom WEW zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück eingebaut wird. Das WEW kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
 - c. der Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
 - d. das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht das WEW eine andere Anordnung gestattet;
 - e. nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und vom WEW bewilligt sind;
 - f. die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
 - g. bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder

Regenwasser), zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art 20. Kostentragung und Unterhalt

- 1 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.
- 2 Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art 21. Kontrollen

- 1 Das WEW ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Messung des Wasserverbrauchs

Art 22. Wasserzähler

Grundsätze

- 1 Das WEW liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum des WEW. Das WEW bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- 2 Der Grundeigentümer bzw. der Kunde:
 - a. stellt den für den Einbau erforderlichen Platz und ein allfälliges Leerrohr für die Fernauslesung unentgeltlich zur Verfügung;
 - b. erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
 - c. sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
 - d. haftet bei Beschädigungen die durch ihn, durch Dritte oder durch Frost verursacht worden sind und kommt somit für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten auf.

- 3 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Das WEW ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Revision

- 4 Das WEW lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Art 23. Messung

Zählerstand

- 1 Die Differenz der Zählerstände, über die vom WEW festgelegte Ableseperiode, ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.
- 2 Das WEW liest die Zählerstände regelmässig ab.
- 3 Das WEW kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Fehler

- 4 Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt das WEW für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.
- 5 Das WEW kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.
- 6 Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.
- 7 Falls der Kunde die Messgenauigkeit anzweifelt, wird der Wasserzähler durch das WEW ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt das WEW die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Gemeinsame Bestimmungen

Art 24. Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

- 1 Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen des WEW zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.
- 2 Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Entschädigungsansätzen für Schächte und erdverlegte Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland. Dies ist eine gemeinsame Empfehlung vom Schweizerischen Bauernverband und dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.

Art 25. Installationen

Ausführung

- 1 Erstellung, Änderungen und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.
- 2 Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

Überwachung und Prüfung

- 3 Das WEW ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.
- 4 Vorschriftenwidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art 26. Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

- 1 Unzulässig sind insbesondere:
 - a. das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
 - b. die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
 - c. der unberechtigte Wasserbezug;
 - d. eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;

- e. das Entfernen von Plomben;
- f. Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g. das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h. das Erstellen von Bauten und Anlagen, das Pflanzen von Bäumen oder Hecken sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung des WEW.

Art 27. Anzeigepflicht bei Störungen

- 1 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen des WEW sind bei Feststellung sofort zu melden.

Art 28. Allgemeines

Gebühren

- 1 Das WEW erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.
- 2 Die Kosten für die Anlagen des WEW werden gedeckt durch:
 - a. Anschlussgebühren;
 - b. Erschliessungsgebühren;
 - c. Gebühr für den Wasserbezug;
 - d. Feuerschutzeinkaufsgebühren;
 - e. jährliche Feuerschutzgebühren;
 - f. Baukostengebühren an Basisanlagen;
 - g. Beiträge Dritter wie Bund, Kanton, GVA und Gemeinden;
 - h. Bussen und weitere Einnahmen
- 3 Die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren werden nach den Vorschriften dieses Reglements inkl. Anhang 1 sowie dem aktuell gültigen Gebührenblatt veranlagt und bezogen.
- 4 Die Ansätze für die einmaligen Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren (Anhang 1) sind vom WEW bei einer Veränderung im Schweizerischen Baupreisindex um 10 Punkte

entsprechend anzupassen (Stand bei Inkrafttreten dieses Reglements 102.6 Punkte). Die Ansätze für die wiederkehrenden Grundgebühren und die Konsumgebühr sind vom WEW jährlich zu überprüfen und kostendeckend anzupassen.

Art 29. Anschlussgebühr

- 1 Die Grundeigentümer leisten eine einmalige Anschlussgebühr für Bauten und Anlagen:
 - a. die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
 - b. die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
 - c. die infolge baulicher Veränderungen eine Kubaturerhöhung erfahren;
 - d. werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln sie durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten.
- 2 Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einer festen Grundquote und dem Gebäudezuschlag, welcher abgestuft nach Nutzungsart und umbautem Raum errechnet wird. Nebenbauten unter 20 m³ Gebäudeinhalt sind nicht gebührenpflichtig.
- 3 Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Anhang 1 festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebühren.
- 4 Nachzahlungen bei Erweiterungen und Ersatzbauten bereits angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums gemäss SIA Norm 416 veranlagt. Geringfügige Änderungen bis zu einem Volumen von 20 m³ Inhalt sind nicht gebührenpflichtig. Fehlt eine aktuelle Schätzung mit

Angabe des umbauten Raums gemäss SIA Norm 416, ist eine neue Berechnung zu veranlassen.

- 5 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 des angeschlossenen Gebäudes und der Differenz zwischen den Gebühren der bisherigen und der neuen Objektklasse.
- 6 Die Anschlussgebühr ist auch dann geschuldet, wenn Baukostengebühren oder Erschliessungsgebühren zu leisten sind.
- 7 In Ausnahmefällen kann die Anschlussgebühr den besonderen Verhältnissen angepasst werden. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für seine Anlagen zu berücksichtigen.

Art 30. Erschliessungsgebühr

- 1 Bei Neuerschliessungen von Grundstücken, welche eine Erweiterung der Hauptleitung erfordern, wird je m² zu erschliessendes Bauland für sämtliche Grundstücke eine Gebühr erhoben. Einzelheiten sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

Art 31. Gebühr für den Wasserbezug

Grundsatz

- 1 Der Kunde hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a. einer Grundquote je Anschluss oder Wasserzähler;
- b. Gebäude- und Feuerschutzzuschlag abgestuft nach Objektklassen;
- c. einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

Gebäudezuschlag

- 2 Bemessungsgrundlage des Gebäudezuschlags bildet der umbaute Raum gemäss SIA Norm 416. Dieser Gebäudezuschlag wird

vom WEW jährlich festgelegt und nach Objektklassen abgestuft.

- 3 Massgeblich ist der umbaute Raum gemäss SIA Norm 416 laut Angaben in der letzten amtlichen Schätzung. Fehlt eine aktuelle Schätzung mit Angabe des umbauten Raums gemäss SIA Norm 416, ist eine neue Berechnung zu veranlassen.

Konsumgebühr

- 4 Die für alle angeschlossenen Grundstücke zu bezahlende Konsumgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom WEW jährlich festgelegten Ansatz in Fr./m³ veranlagt.
- 5 Die Veranlagung der Konsumgebühr erfolgt aufgrund der Ableseung der Wasserzähler.

Gebührenblatt

- 6 Das Gebührenblatt wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der wiederkehrenden Gebühren fest.

Sonderfälle

- 7 Für Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung der Wassergebühr zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann die Geschäftsleitung eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
- 8 Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt die Geschäftsleitung eine pauschale Hahnen- oder Konsumgebühr fest.

Wasserverluste

- 9 Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Befristeter Anschluss

- 10 Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird der Wasserbezug pauschal oder nach Messung in Rechnung gestellt.

- 11 Die Pauschalen werden von der Geschäftsleitung festgelegt.
- 12 Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug eine Konsumgebühr sowie eine Grundgebühr gemäss gültigem Gebührenblatt zu entrichten.

Art 32. Feuerschutzzeinkaufsgebühr

Grundsatz

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage (Luftlinie ≤ 500 m) neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Feuerschutzgebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten. Werden gebührenpflichtige Gebäude erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten.
- 2 Die Feuerschutzgebühr bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] des im Feuerschutz stehenden Objektes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Anhang 1 festgelegten Gebühren.
- 3 Werden Bauten und Anlagen, für die eine Feuerschutzzeinkaufsgebühr bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird die geleistete Gebühr bei der Ermittlung der Anschlussgebühr nominal angerechnet.

Art 33. Jährliche Feuerschutzgebühr

Grundsatz

- 1 Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, eine jährliche Feuerschutzgebühr zu entrichten.

Bemessung

- 2 Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, entspricht die jährliche Feuerschutzgebühr dem Gebäudezuschlag.
- 3 Ab einer Distanz von > 500 m Luftlinie wird keine Gebühr erhoben.

Art 34. Gemeinsame Vorschriften

Steuern und Abgaben

- 1 Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere der Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Zahlungspflicht

- 2 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
 - a. die Erschliessungsgebühr im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
 - b. die Anschlussgebühr mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
 - c. Feuerschutzzeinkaufsgebühr und jährliche Feuerschutzgebühr mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.
- 3 Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühren entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.
- 4 Für Baukostengebühren ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

Rechnungsstellung

- 5 Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt. Das WEW bestimmt den Rechnungstermin.

Fälligkeit

- 6 Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Verzugszins

- 7 Gebührenforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, gemäss gültigem Gebührenblatt zu verzinsen.

Verjährung

- 8 Gebührenforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Betreibung/Wassersperr

- 9 Wer mit der Zahlung in Verzug ist, wird gemäss dem aktuellen Gebührenblatt gemahnt. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.
- 10 Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre anordnen.⁷

Löscheinrichtungen

Art 35. Vertrag mit der politischen Gemeinde

- 1 Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benutzung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Verträge mit der politischen Gemeinde geregelt.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

⁷ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);

- 3 Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- 4 Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art 36. Private Anlagen

- 1 Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft.
- 2 Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art 37. Rechtsschutz

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art 38. Strafbestimmung

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.
- 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 3 Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art 39. Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1. Oktober 1999.

Art 40. Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2015 in Kraft.

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a) des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Februar bis 4. März 2014.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 15. Januar 2014

Verwaltungsrat des Wasser- und Elektrizitätswerkes Walenstadt

Der Präsident:
Urs Broder

Der Aktuar:
Robert Zeller




Anhang 1

Einmalige Anschlussgebühr

Diese Anschlussgebühren sind ab Januar 2015 gültig. Sie können gemäss Artikel 28, Abs. 4 überprüft und neu gerechnet werden.

Wasseranschlussgebühren (gem. Artikel 29, 30 und 31)

		exkl. MWST	inkl. MWST 2.5%
Feste Grundquote pro Anschlusspunkt	CHF	800.00	820.00
Gebühr pro m³ umbauter Raum nach SIA Norm 416*			
Objektklasse 1 Bauten mit geringem Wasserbedarf wie: Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten, Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen, Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen, private Freizeit- und Sportanlagen	CHF/m ³	1.50	1.55
Objektklasse 2 Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie: Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Ferienhäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant), Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.), Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe, öffentliche Freizeit- und Sportanlagen	CHF/m ³	3.00	3.10
Objektklasse 3 Bauten mit starkem Wasserbedarf wie: Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser, Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.), Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe, Industrie- und Grossgewerbebauten	CHF/m ³	4.00	4.10
Erschliessungsgebühr Diese Gebühr ist für die Groberschliessung sämtlicher unerschlossener Parzellen zu entrichten.	CHF/m ²	5.00	hoheitliche Tätigkeit, nicht steuerbar

* Gebäudevolumen nach SIA Norm 416 Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen.

Feuerschutzzeinkaufsgebühr (gem. Artikel 32)

exkl. MWST inkl. MWST

Gebühren pro m ³ umbauter Raum nach SIA Norm 416*			
Alle Objektklassen (ohne Anschluss ans Verteilnetz, welche jedoch im Feuerschutz stehen)	CHF/m ³	1.00	hoheitliche Tätigkeit, nicht steuerbar

Inkassogebühren

Mahnspesen exkl. MWST inkl. MWST

Verzugszins und Mahnspesen:			
Befindet sich ein Kunde gemäss Zahlungsfrist in Verzug, so kann ab Fälligkeit Verzugszins zu 5% in Rechnung gestellt werden. Werden Verzugszins/Mahnspesen durch den Kunden nicht bezahlt, so können diese nachbelastet werden (MWST 8.0%)	2. Mahnung [CHF]	10.00	10.80
	3. Mahnung [CHF]	30.00	32.40

* Gebäudevolumen nach SIA Norm 416 Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen.



Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt

Bahnhofstrasse 5
8880 Walenstadt SG

Tel.: 081 736 41 41

Fax: 081 736 41 80

E-Mail: wew@ew-walenstadt.ch